

Förderrichtlinie für die LVR-Museumsförderung des Landschaftsverbandes Rheinland

Stand: Mai 2021

1. Allgemeines/Grundvoraussetzungen

A. Warum fördert der LVR Projekte im Rahmen der Regionalen Kulturförderung, hier LVR-Museumsförderung?

Regionale Kulturförderung findet auf Grundlage des § 5 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 (Landschaftliche Kulturpflege) der Landschaftsverbandsordnung statt.

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) nimmt als Rechtsnachfolger des früheren Provinzialverbandes der Rheinprovinz und umlagefinanzierter Verband überregionale Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung für 13 kreisfreie Städte, 12 Kreise und die StädteRegion Aachen als Mitgliedskörperschaften wahr.

Diese tragen und finanzieren den LVR, dessen Arbeit von der Landschaftsversammlung Rheinland mit Mitgliedern aus den rheinischen Kommunen gestaltet wird.

B. Welche Ziele verfolgt der LVR mit der Projektförderung im Rahmen der LVR-Museumsförderung?

1. Nutzen für die museale Infrastruktur im Rheinland

Die Förderung muss geeignet sein, die Bedeutung des geförderten Projektes für die Mitgliedskörperschaft und den LVR sowie die Funktion und Stellung des LVR als regional tätigen Kulturdienstleister im Rheinland zu verdeutlichen.

Einzelziele:

- Verbesserung und Sicherung der musealen Infrastruktur in der Region
- Projekthalte beziehen sich auf das Rheinland und sein Kulturgut
- Durchführungs- und Veranstaltungsorte liegen vorrangig im Rheinland
- Erhalt regionalspezifischer Charakteristika/Schwerpunkte (kulturelle Identität)
- Informationsaustausch/Kooperation rheinischer Museen, Kultureinrichtungen und Kulturschaffender untereinander

2. Erhalt, Optimierung und Ausbau der rheinischen Museumslandschaft

Die LVR-Museumsförderung soll dazu dienen, die Träger sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der rheinischen Museen bei Ihrer Arbeit zu unterstützen, das kulturelle Erbe des Rheinlandes zu bewahren, zu erforschen, zu präsentieren und zu vermitteln.

Dies gilt insbesondere dort, wo es aufgrund der allgemeinen Haushaltssituation der Kommunen und drohender kultureller Substanzverluste besonders dringlich erscheint.

Einzelziele:

- Erhalt, Pflege, Erforschung, Entwicklung und Vermittlung des kulturellen Erbes sowie kulturhistorisch bedeutsamer Themen
- Dauerhafte Optimierung der Arbeitsabläufe und Organisationsstrukturen
- Unterstützung von Projekten mit nachhaltiger Wirkung in der Region
- Hilfe zur Selbsthilfe durch
 - a) Qualifizierung und Profilschärfung der Museen im Rheinland
 - b) Unterstützung von bürgerschaftlichem Engagement und ehrenamtlicher Tätigkeit
- Innovative und experimentelle Projektinhalte/-ziele von ausreichendem und angemessenem öffentlichem Interesse mit Modellcharakter für andere Museen der Region
- Erschließung neuer Zielgruppen unter Beachtung des demographischen Wandels und des Verständnisses für eine integrative, inklusive sowie partizipative Gesellschaft mit barrierefreiem Zugang zu kulturellen Angeboten entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)

C. Wie fördert der LVR Projekte im Rahmen der LVR-Museumsförderung?

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- Im Vorfeld einer Förderung ist Kontakt mit der LVR-Museumsberatung aufzunehmen. Die Antragsstellung erfolgt in enger Abstimmung mit der LVR-Museumsberatung.
- Förderentscheidungen werden im Rahmen der verfügbaren Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen von der Verwaltung vorbereitet, politisch beraten, beschlossen und im Rahmen einer Bewilligung ausgesprochen (siehe auch Ziffer 3).
- Die Mittel stehen im Regelfall nach Abschluss des Projektes zur Verfügung. Das Projekt muss vorfinanziert werden.

2. Förderkriterien/Förderschwerpunkte

A. Welche Kriterien werden neben den o.a. Grundsatzvoraussetzungen bei der Bewertung eines Projektantrages zu Grunde gelegt und miteinander ins Verhältnis gesetzt?

Formelle Kriterien:

- Vollständige, korrekte und fristgerechte Antragstellung
- Vertrauenswürdigkeit des Projektträgers (z. B. geordnete finanzielle Verhältnisse, keine anhängigen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren oder Verdacht unlauteren Fördermittelmissbrauches)
- Schriftliche Bestätigung seitens des Projektträgers im Rahmen der Antragstellung, dass es sich um ein besonderes Projekt mit Alleinstellungsmerkmalen handelt und es sich hinsichtlich der Bedingungen, unter denen es erbracht wird oder der Zielgruppe an die es sich richtet, klar von rein kommerziellen Kulturprojekten unterscheidet
- Aufstellung von Häufigkeit und Umfang bisheriger Förderungen des Projektträgers durch den LVR
- Einmaligkeit (keine Fortsetzungs-/Wiederholungsmaßnahmen, keine Folge-/Dauerförderung) Ausnahme: Zwingend notwendiger kultureller Substanzerhalt und die Unterstützung bewährter Formate liegen in besonderem öffentlichen Interesse

Inhaltliche Kriterien:

- Schlüssige Darstellung der Projektziele und -inhalte
- Klare Definition von Dauer und Umfang des Projektes
- Schlüssige Darstellung der Kosten, Finanzierung und des Zeitplanes
- Entscheidungs-/bewilligungsfähiges Projekt
- Schwerpunkt Projektförderung in Abgrenzung zur institutionellen Förderung
- Schwerpunkt Kunst und Kultur und kulturelles Erbe in Abgrenzung zu Förderschwerpunkten im Rahmen der schulischen/universitären Bildung, Städtebau-/Wirtschaftsförderung, Jugend-/Gesundheits-/Sozialhilfe und allgemeinen gesellschaftspolitischen Inhalten
- Darstellung der Kostenhöhe und der Höhe des ungedeckten Fehlbedarfes, d.h. die beantragte Förderung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten, eingesetzten Eigenmitteln und den verfügbaren Fördermitteln insgesamt stehen
- Gesicherte Gesamtfinanzierung unter Einbindung von Eigenmitteln/-leistung, Antragshöhe beim LVR und weiterer Fördermittelgeber (Drittmittel)
- Bestätigung/schlüssige Darstellung, dass die mit der Projektförderung verbundenen Folgekosten gesichert sind
- Projektziele/-inhalte sind grundsätzlich nicht profitorientiert oder kommerziell
- Eigentumsverhältnisse, Gemeinnützigkeit und öffentliche Zugänglichkeit sind nachvollziehbar dargelegt

- Projektbeginn erst nach Mittelbewilligung (Vorzeitiger Maßnahmebeginn nur in Ausnahmefällen, auf eigenes Risiko und in Absprache mit der LVR-Museumsberatung möglich)
- Erreichbarkeit des kulturellen Angebotes mit ÖPNV
- Öffentliche Zugänglichkeit auch und insbesondere für Menschen mit Behinderung
- Beachtung von Aspekten der Gleichstellung von Frauen und Männern/Gender-Mainstreaming

B. Was ist förderfähig?

Maßnahmen, im Rahmen der musealen Grundaufgaben, z. B.

- Maßnahmen zum Erhalt rheinischen Kulturgutes (Forschung, Dokumentation, Restaurierung und Konservierung von Sammlungs- und Museumsobjekten)
- Erstellung von Museums- und Sammlungskonzepten
- Konzeption und Realisierung von Dauerausstellungen, Sonderausstellungen im Einzelfall
- Ausstattung von musealen Räumen, Werkstätten, Depots etc.
- Museumspädagogische Maßnahmen, Kulturelle Bildung und Veranstaltungen
- Publikationen
- Maßnahmen im Rahmen von Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Sach-/Personal- und Honorarkosten, die unmittelbar mit dem Projekt in Zusammenhang stehen, in angemessenem Umfang
- Konzeptionen (Marketing, Machbarkeitsstudie, Kommunikation etc.)
- Bauliche Maßnahmen, die unmittelbar mit dem Projekt in Verbindung stehen, in angemessenem Umfang
- Kooperationsprojekte mehrerer (rheinischer) Museen

C. Was ist nicht förderfähig?

- Kommerzielle Projektziele/-inhalte
- Privateigentum (insbesondere Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Objekten)
- Laufende Unterhalts-/Instandsetzungs-/Personal-/Betriebskosten, Folgekosten
- Allgemeine Spenden ohne Projektbezug, Stipendien/Dissertationen, Ausstattung von Preisen
- Bereits abgeschlossene Projekte
- Bereits begonnene Projekte (Ausnahme: abgrenzbare Projektmodule für das Förderjahr bei nicht gesicherter Gesamtfinanzierung)

3. Antragsverfahren

A. Wie wird ein Antrag gestellt?

- Ausschließlich mit dem dafür vorgesehenen Formular für die LVR-Museumsförderung
- Vollständig ausgefüllt, ggf. mit Anlagen
- Vom Projektträger unterschriebener Antrag:
Zusendung des Antrages möglichst auch als Word-Datei, welche identisch mit dem Inhalt des unterschriebenen Antrages ist

B. Wann kann ein Antrag gestellt werden?

Ein Antrag kann nach Beratung durch die LVR-Museumsberatung sowie in Abstimmung mit dieser ganzjährig eingereicht werden.

C. Wann wird über den Antrag entschieden?

- Die verwaltungsinternen Beratungen beginnen mit Antragsstellung und enden mit der Erstellung der Vorlage für den Kulturausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland.
- Die Beratungen des Kulturausschusses finden turnusmäßig im Jahr statt.
- Der Bescheid über die Bewilligung/Ablehnung eines Projektes erfolgt frühestens 10 Tage nach Beschlussfassung im Kulturausschuss und in Abhängigkeit zur Haushaltsfreigabe des LVRs.

D. Wann kann über die bewilligte Förderung verfügt werden?

- Nach Bewilligung, entsprechend den Bewilligungsvoraussetzungen des Bescheides, in der Regel nach Abschluss der Maßnahme. D.h. das Projekt muss vom Antragssteller/Projektträger vorfinanziert werden.
- Mit Abruf der anteiligen Mittel, frühestens zum tatsächlichen Projektbeginn, welcher formlos, aber schriftlich (auch per Mail) anzuzeigen ist. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist mit einem Zwischen- bzw. Endverwendungsnachweis zeitnah zu belegen.
- Sollte die LVR-Förderung geringer ausfallen als beantragt, ist zusätzlich die Vorlage eines angepassten Kosten- und Finanzierungsplanes erforderlich bzw. nachzuweisen, dass die Gesamtfinanzierung anderweitig gesichert werden konnte.

E. Wer ist antragsberechtigt/förderfähig?

- Rheinische kommunale und nicht kommunale Museen sowie deren Träger
- Museums-, Freundes- und Fördervereine rheinischer Museen
- Eingetragene Vereine und Initiativen, die museale oder vergleichbare Aufgaben wahrnehmen
- LVR-Museen

- Operativ tätige Stiftungen (privaten sowie öffentlichen Rechtes), gemeinnützige Vereine sowie selbstständige öffentliche Einrichtungen, die museale oder vergleichbare Aufgaben wahrnehmen
- Vergleichbare Institutionen und Projektträger aus dem historisch geprägten Natur- und Kulturräum der ehemaligen Rheinprovinz (Grenzgebiet der Regierungsbezirke Trier und Koblenz, Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens etc.)

F. Wer ist nicht förderfähig?

- Fördernde Stiftungen/Organisationen
- Privatpersonen

G. Wer entscheidet über die Antragstellung und Förderung?

Der Kulturausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland (in öffentlicher Sitzung)

H. Wann kann der LVR die Förderung ganz oder teilweise zurückfordern?

- Wenn die Zuwendung des LVR
 - durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde
 - nicht oder nicht mehr in vorgesehenem Umfang und Zweck verwendet wird.
- Wenn sich nach der Bewilligung
 - die bisher veranschlagten Gesamtausgaben verringern,
 - die Eigen- oder Drittmittel erhöhen,
 - Überschüsse/Gewinne mit der Förderung erwirtschaftet werden, die über die Projektaufwendungen hinausgehen und die Einsparungen nicht auf andere Weise dem wesentlichen Projektziel/-zweck zugeführt werden. Sollte die bewilligte LVR-Förderung geringer ausfallen als beantragt, wird dies hierbei entsprechend berücksichtigt.
- Wenn der Projektträger seinen Mitwirkungspflichten (Ziffer 3) nicht nachkommt

I. Welche Pflichten hat der Projektträger?

- Sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel im Sinne der allgemeinen Nebenbestimmungen
- Konkrete Mittelbindungsfristen sind maßnahmenspezifisch und daher mit der LVR-Museumsberatung abzustimmen.
- Schriftliche Anzeige bei wesentlichen Änderungen des Projektinhaltes sowie des Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes
- Über den aktuellen Projektsachstand wird die LVR-Museumsberatung jährlich aufgefordert informiert.
- Erstellung und Vorlage eines formellen Zwischen- bzw. Endverwendungsnachweises (Vordruck wird mit Bewilligung zugesandt). Im Vordruck wird auf die Form und inhaltlichen Erfordernisse eines Verwendungsnachweises sowie auf die Aufbewahrungsfristen zahlungsbegründender Unterlagen eingegangen. Anzahl der Belegexemplare bei Publikationen wird mit Bewilligung oder im Rahmen der Abstimmung zur Öffentlichkeitsarbeit festgelegt.

- **Beachtung von Vergaberichtlinien**
 Soweit der Empfänger der Fördermittel ein öffentlicher Auftraggeber ist, besteht bei der Vergabe von Aufträgen die Verpflichtung zur Anwendung der Vergabevorschriften gemäß UVgO, VgV, VOB/A Abschnitt 1 und VOB/A Abschnitt 2 bei nationalen Vergaben nach den jeweiligen internen Vorgaben.
 Für alle öffentlichen und privaten Auftraggeber, die nicht zur Anwendung der Vergabevorschriften verpflichtet sind, gilt Folgendes:
 Ab einem Auftragswert in Höhe von 10.000 € sind Aufträge in Anlehnung an die UVgO, VgV, VOB/A Abschnitt 1 und VOB/A Abschnitt 2 im Wettbewerb zu vergeben, und es sind Angebote von mindestens 3 Firmen einzuholen.
- **Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit**
 - ist auf die Förderung seitens des LVR hinzuweisen.
 Die Förderung durch den LVR ist auf Einladungskarten, Flyern, Printmedien (z.B. Bannern, Werbemitteln, Anzeigen etc.) zu benennen. Gleiches gilt für die Verwendung des LVR-Logos bei allen projektbezogenen Publikationen und Internetauftritten.
 - ist die Repräsentanz des LVR bei Veranstaltungen zu berücksichtigen.
 Bei Veranstaltungen, die im Rahmen des Projektes stattfinden (z.B. Eröffnungen, Premieren, Pressekonferenzen etc.) und wenn eine Repräsentanz seitens des LVR vorgesehen ist, sind die Termine dem LVR 10 Wochen vor der geplanten Veranstaltung bekannt zu geben, damit eine entsprechende Repräsentanz durch den LVR sichergestellt werden kann.

J. Schlussbestimmungen

Die Förderrichtlinie tritt ab dem Antragsverfahren im Jahr 2014 für das Förderjahr 2015 in Kraft.